

Bundessozialgericht
Az.: 2 RU 236/69

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l
in dem Rechtsstreit

- 1)
2)

Verkündet am
21. Jan. 1972

Kläger und Revisionskläger,

Regierungshaupt-
sekretär
Schriftführer

-Prozeßbevollmächtigter:-

g e g e n

.....,
Beklagte und Revisionsbeklagte,

-Prozeßbevollmächtigter:-

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1972 durch

Vizepräsident	B r a c k m a n n - Vorsitzender -,
Bundesrichter	K ü s t e r ,
Bundesrichter	F r i e d r i c h ,
Bundessozialrichter	G e b a u e r und
Bundessozialrichter	S c h n i e w i n d

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württem-
berg vom 30. April 1969 wird geändert, soweit die
Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Mann-
heim vom 4. Oktober 1966 hinsichtlich des Anspruchs
des Klägers zu 2) als unzulässig verworfen worden

- 2 -



- 2 -

ist. Die Revision wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 4. Oktober 1966 hinsichtlich des Elternrentenanspruchs für die verstorbene Ehefrau des Klägers zu 1) als unzulässig verworfen wird.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Die belgische Staatsangehörige I. M. v. H., Tochter des in Belgien lebenden Klägers zu 1) und seiner im Jahre 1962 verstorbenen Ehefrau, arbeitete seit September 1941 als Hausangestellte in der Bäckerei K. W. in Nürnberg, Burgerstraße 56. Neben freier Kost und Wohnung erhielt sie einen Monatslohn von zuletzt 35,- RM. In der Nacht vom 10. auf den 11. August 1943 kam sie zusammen mit achtzehn anderen Hausbewohnern im Luftschutzkeller des Hauses ihres Arbeitgebers während eines Luftangriffs auf Nürnberg durch Sprengbombeneinwirkung ums Leben.

Der Kläger zu 1) und seine Ehefrau bezogen wegen des Todes ihrer Tochter für die Zeit vom 1. Januar 1954 an vom Königreich Belgien eine Rente; nach dem Tode der Ehefrau wird die Rente an den Kläger zu 1) gezahlt.

Im Juni 1962 beantragte das Königreich Belgien unter Bezugnahme auf das deutsch-belgische Sozialversicherungsabkommen, eine Rente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren. Durch Bescheid vom 9. März 1965 lehnte die Beklagte einen Entschädigungsanspruch ab:

- 3 -



- 3 -

Die Tochter der Eheleute v. H. sei nicht an den Folgen eines Arbeitsunfalls, sondern infolge einer Kriegseinwirkung verstorben. Im übrigen seien die Voraussetzungen für eine Elternrente auch deswegen nicht erfüllt, weil im maßgeblichen Zeitraum Bedürftigkeit nicht vorgelegen habe und nicht anzunehmen sei, daß die Verstorbene ihre Eltern heute wesentlich unterhalten würde.

Hierauf hat das Königreich Belgien - Kläger zu 2) - zugleich mit Vollmacht für den Kläger zu 1) unter Hinweis auf Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens (BGBl 1963 II 404 - 3. ZV), ebenfalls vom 7. Dezember 1957, Klage erhoben. Er hat geltend gemacht, das Mietshaus in Nürnberg, in dem die Tochter des Klägers zu 1) umgekommen sei, müsse einem Lager für ausländische Arbeitskräfte im Sinne des Rundschreibens des Rundschreibens des Reichsverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 - RV 117/44 - und des Erlasses des Reichsarbeitsministers (RAM) vom 29. Juni 1944 - II e 697/44 - gleichgestellt werden.

Das Sozialgericht (SG) Mannheim hat auf die Gewährung der Hinterbliebenenrente gerichtete Klage durch Urteil vom 4. Oktober 1966 abgewiesen, da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit der Tochter des Klägers zu 1) und dem tödlichen Unfall nicht bestehe.

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat die Berufung der Kläger durch Urteil vom 30. April 1969 verworfen, soweit sie den Anspruch des Klägers zu 2) betrifft, und sie im übrigen zurückgewiesen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Die Berufung des Klägers zu 2) sei gemäß § 145 Nr. 2 des Sozialgerichts-

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gesetzes -SGG- nicht zulässig, da er nach Art. 7 Abs. 3 der 3. ZV nur den auf ihn übergegangenen Rentenanspruch für den abgelaufenen Zeitraum bis zum 9. November 1963 (Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden) geltend machen könne. Soweit es sich um den Anspruch des Klägers zu 1) handele, sei die Berufung unbegründet. Der Anspruch der Elternrente setze voraus, daß ein Arbeitsunfall im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung vorliege. Dieses Erfordernis sei nicht gegeben. Es fehle an einem inneren ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem zum Tode führenden Ereignis. Die Tochter des Klägers zu 1) sei außerhalb der betrieblichen Arbeitszeit während der Nacht ums Leben gekommen. In der Freizeit bestehe grundsätzlich kein Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Daran ändere nichts, daß die Verunglückte nach dem Arbeitsvertrag im Hause ihres Arbeitgebers untergebracht gewesen sei und deshalb zwangsläufig bei einem Fliegerangriff in der Nacht den Luftschutzkeller dieses Hauses zu ihrer persönlichen Sicherheit habe aufsuchen müssen. Der Hinweis der Kläger auf das Rundschreiben RV 117/44 gebe zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß. Keiner der besonderen Umstände, die zur Einbeziehung der dort bezeichneten Wohnlager in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung geführt hätten, sei bei der Unterbringung der Tochter des Klägers zu 1) im Hause ihres Arbeitgebers in Nürnberg gegeben gewesen. Sie sei bei ihrem Aufenthalt im Luftschutzkeller des Hauses Burgerstraßen 56 in Nürnberg nicht deshalb besonders gefährdet gewesen, weil sich in demselben Gebäude die Betriebsräume der Bäckerei W. befunden hätten. Der Luftangriff in der Nacht vom 10. zum 11. August 1943 habe nicht dem Betrieb, sondern der Stadt Nürnberg und ihren kriegswichtigen Anlagen gegolten. Die Unterbringung der Tochter des Klägers zu 1) im Hause ihres Arbeitgebers habe nicht wesentlich im Betriebsinteresse der Bäckerei W. gelegen, sondern sei in erster Linie aus Ersparnisgründen und Bequemlichkeit für die jugendliche Arbeitnehmerin ver-



- 5 -

einbart worden. In solchen Fällen bestehe allenfalls ein ganz loses Betriebsinteresse, durch das die erforderliche innere ursächliche Beziehung zum Unternehmen nicht hergestellt werde. Auch reiche das Interesse des Arbeitgebers an der Gesundheit und Leistungsfähigkeit seiner Beschäftigten nicht aus, um den erforderlichen Zusammenhang zwischen dem Aufenthalt im Luftschutzraum und der versicherten Tätigkeit zu begründen..

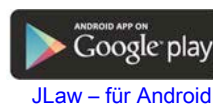
Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die Kläger haben dieses Rechtsmittel eingelegt und begründen es im wesentlichen wie folgt: Entgegen der Auffassung des LSG sei die Berufung des Klägers zu 2) schon deshalb nicht nach § 145 Nr. 2 SGG ausgeschlossen, weil durch die in Art. 7 Abs. 3 Halbsatz 2 der 3. ZV dem Königreich Belgien eingeräumte Befugnis, u.a. Rechtsmittel einzulegen, das entgegenstehende innerdeutsche Recht (§ 145 SGG) außer Kraft gesetzt worden sei. Der Auffassung des LSG zur Frage des Arbeitsunfalls könne ebenfalls nicht gefolgt werden. Das Aufsuchen des Luftschutzkellers habe zur dienstlichen Leistung der ausländischen Arbeitnehmer gehört. Das gelte insbesondere für jugendliche Arbeitskräfte und für solche, die gebraucht wurden, um die Bevölkerung mit Lebensmitteln zu versorgen. Der Einfluß des Arbeitgebers auf die in seinem Haus untergebrachte jugendliche Fremdarbeiterin sei weitaus größer gewesen als der Einfluß eines Unternehmers auf die Bewohner eines Wohnlagers. Bei Luftangriffen seien die ausländischen Arbeitskräfte unter Strafandrohung verpflichtet gewesen, einen Luftschutzkeller aufzusuchen. Die entsprechenden Vorschriften seien zur Sicherung des Arbeitseinsatzes im Dienste der Versorgung der deutschen Wirtschafts- und Wehrkraft erlassen worden. Es treffe nicht zu, daß die in Betriebslagern untergebrachten Beschäftigten besonders gefährdet gewesen seien. Vielmehr seien die Luftangriffe häufig - wie in Nürnberg - auf eine Zerstörung der Innenstadt, in der keine für die Kriegswirtschaft wichtigen Betriebe gelegen hätten, gerichtet gewesen, um die Moral der Zivilbevölkerung

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



zu erschüttern.

Die Kläger beantragen,

die Entscheidungen der Vorinstanzen aufzuheben
und die Beklagte zu verurteilen, den Klägern
Elternrente zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidungen der Vorinstanzen für zutreffend und macht im wesentlichen geltend: Nach dem deutsch-belgischen Sozialversicherungsabkommen bestimmten sich die Voraussetzungen eines Entschädigungsanspruchs nach den deutschen Rechtsvorschriften. Ein Arbeitsunfall im Sinne der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung liege nicht vor. Die Tochter des Klägers zu 1) sei nicht während ihrer Arbeitstätigkeit, sondern während ihrer nächtlichen Freizeit ums Leben gekommen, in der grundsätzlich kein Versicherungsschutz bestehe. Die Grundsätze über den Unfallversicherungsschutz in Wohnlagern, die im betrieblichen Interesse für Ausländer errichtet worden seien, könnten nicht zum Vergleich herangezogen werden. Der Luftschutzkeller im Hause der Bäckerei W. in Nürnberg habe zu dem Bäckereibetrieb nicht in einer rechtlich wesentlichen Beziehung gestanden. Aus dem Vorbringen der Revision, daß besonders die deutsche Zivilbevölkerung während des zweiten Weltkrieges von den Luftangriffen betroffen worden sei, werde deutlich, daß die Verunglückte einer Gefahr erlegen sei, bei welcher der betriebliche Gefahrenbereich völlig belanglos gewesen sei.

II

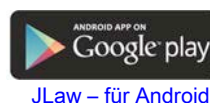
Die zulässigen Revisionen hatten keinen Erfolg.

Wie das ISG mit Recht angenommen hat, sind die Eltern-

rentenansprüche aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung nicht begründet.

Entgegen der Auffassung des LSG ist allerdings die Berufung des Klägers zu 2) - Königreich Belgien - zulässig, da sie nicht nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume (§ 145 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) betrifft. Der Kläger zu 2) verlangt mit der Berufung, soweit Elternrente für den Kläger zu 1) in Betracht kommt, die Leistung vielmehr zeitlich unbegrenzt. Hinsichtlich des Elternrentenanspruchs für die verstorbene Ehefrau des Klägers zu 1) ist die Berufung indessen nach § 145 Nr. 2 SGG ausgeschlossen. Da der Kläger zu 2) eine Rente nach belgischen Rechtsvorschriften an die Ehefrau des Klägers zu 1) nur bis zu deren Tod gezahlt hat und über diesen Zeitpunkt hinaus nach keiner Vorschrift ein Anspruch - für die Verstorbene - überhaupt in Betracht kommt, kann der erhobene Anspruch (§ 123 SGG) allein dahin verstanden werden, daß Rente für die Ehefrau des Klägers zu 1) nur bis zu deren Tod begehrt wird. Der Tod ist vor Einlegung der Berufung eingetreten. Diese betrifft daher insoweit nur Rente für bereits abgelaufene Zeiträume. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hatte der Senat die Prüfung, ob die Berufung zulässig ist, von Amts wegen vorzunehmen (vgl. BSG 15, 65, 67 mit Nachweisen).

Ein Elternrentenanspruch aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung ist für den Vater - Kläger zu 1) - der in der Nacht vom 10. auf den 11. August 1943 bei einem Luftangriff in Deutschland ums Leben gekommenen belgischen Staatsangehörigen I. M. v. H. nicht entstanden. Auf den Kläger zu 2) - Königreich Belgien - , der nach belgischen Rechtsvorschriften eine Rente an die Mutter gezahlt hat und an den Vater noch zahlt, sind infolgedessen Ansprüche nicht übergegangen (vgl. Art. 7 Abs. 3 der Dritten Zusatzvereinbarung - 3.ZV - zum Allgemeinen Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Soziale Sicherheit vom 7. Dezember 1957 - Allgemeines Abkommen - über die Zahlung von Renten für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Abkommens, ebenfalls vom 7. Dezember 1957 - BGBl 1963 II 404 -).



- 8 -

Die Frage, ob die Voraussetzungen für den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf Elternrente erfüllt sind, ist nach den deutschen Rechtsvorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung zu beurteilen. Sowohl nach der Verordnung Nr. 3 des Rates der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer vom 25. September 1958 (BGBl 1959 II 473 - EWG-VO Nr. 3 - vgl. Art. 12 Abs. 1) als auch nach dem deutsch-belgischen Allgemeinen Abkommen (vgl. Art. 5 Abs. 1) unterliegen die Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften des Mitglieds bzw. Vertragsstaates, in welchem sie beschäftigt sind oder waren. Es kann deshalb dahingestellt bleiben, ob die EWG-VO Nr. 3 (vgl. Art. 4) mit der in ihren Anhang D aufgenommenen 3. ZV (vgl. Art. 6 Abs. 2 Buchst. e, Art. 5 Buchst. a der EWG-VO Nr. 3) oder ob das Allgemeine Abkommen in Verbindung mit der 3. ZV anzuwenden ist.

Die Gewährung einer Elternrente aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung setzt voraus, daß der Tod der Versicherten durch einen Arbeitsunfall verursacht worden ist.

Die Verunglückte gehörte zwar bei ihrer Beschäftigung als Hausgehilfin während des zweiten Weltkriegs in Deutschland zu dem Kreis der gegen Arbeitsunfall versicherten Personen. Sie war aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne des - im Unfallzeitpunkt geltenden und daher hier maßgebenden - § 537 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung idF des 6. Gesetzes über Änderungen in der Unfallversicherung vom 9. März 1942 (6. ÄndG) - RGBI I 107 - (RVO aF) tätig. Die Voraussetzungen eines Arbeitsunfalls im Sinne des § 542 RVO aF sind jedoch, wie die Instanzgerichte mit Recht angenommen haben, nicht gegeben. Es fehlt an dem ursächlichen Zusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und dem Unfall.

- 9 -



- 9 -

Allerdings entfällt der Versicherungsschutz nicht schon deshalb, weil die Kriegsgefahr, von der die Verunglückte betroffen wurde, als eine allgemein wirkende Gefahr – wie z.B. Erdbeben, Überschwemmungen und sonstige Naturkatastrophen – anzusehen wäre, die wegen eines nur rein zufälligen Zusammentreffens mit der betrieblichen Tätigkeit den für einen Arbeitsunfall erforderlichen ursächlichen Zusammenhang zwischen Unfall und versicherter Tätigkeit nicht begründen würde (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. – 7. Auflage, S. 480 r; vgl. auch BSG 23, 79, 81 sowie Lauterbach, Unfallversicherung, 3. Auflage, Geschichtliche Entwicklung, S. 82). Bei den im 2. Weltkrieg von den Luftangriffen der Alliierten auf Deutschland ausgehenden Bedrohungen handelte es sich nach der Auffassung des erkennenden Senats nicht schlechthin um solche allgemein wirkende Gefahren, obwohl die Angriffe auf die Zivilbevölkerung im Laufe des Krieges immer mehr verstärkt worden sind. Auch der Gesetzgeber geht davon aus, daß schädigende Ereignisse durch Kriegseinwirkungen (§ 1 des Bundesversorgungsgesetzes -BVG-) rechtlich zugleich Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO sein können (§ 54 BVG; vgl. BSG 23, 79, 81). Bei Unfällen infolge von Kriegseinwirkungen ist deshalb stets im Einzelfall zu prüfen, ob zwischen Unfall und betrieblicher Tätigkeit ein ursächlicher Zusammenhang besteht (vgl. Urteil des erkennenden Senats vom 21. Januar 1972 – 2 RU 32/71 –, zur Veröffentlichung vorgesehen).

Nach den für das Revisionsgericht bindenden tatsächlichen Feststellungen des LSG (§ 163 SGG) ist die Verunglückte, die bei ihrem Arbeitgeber wohnte, in der Nacht vom 10. auf den 11. August 1943 bei einem alliierten Luftangriff auf Nürnberg im Luftschutzkeller des Hauses ihres Arbeitgebers zusammen mit anderen Hausbewohnern durch Bombeneinwirkung getötet worden. Das Aufsuchen des Luftschutzkellers in der arbeitsfreien Zeit und der Aufenthalt im Keller sind der versicherten Tätigkeit der Verunglückten nicht zuzurechnen. Diese hat den Luftschutzkeller nicht wesentlich aus Gründen aufgesucht, die ihrer versicherten Tätigkeit

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

als Hausgehilfin zugeordnet werden können. Wesentlich hierfür war, vielmehr ihr persönliches Interesse daran, sich vor den Gefahren des Luftkrieges zu schützen. Eine solche Maßnahme, die der Erhaltung der eigenen Gesundheit und des Lebens dienen soll, gehört dem unversicherten persönlichen Lebensbereich an. Das Interesse des Arbeitgebers daran, die Arbeitskraft der Beschäftigten zu erhalten, ist demgegenüber nicht ausreichend, um den dadurch gegebenen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit als rechtlich wesentlich ansehen zu können (vgl. BSG 9, 222, 225, 226). Daran ändert nichts, daß die Verunglückte, wie die Revision geltend macht, nach den damaligen Vorschriften unter Strafandrohung verpflichtet war, einen Schutzraum aufzusuchen. Diese Verpflichtung galt für die gesamte Bevölkerung, sie bestand nicht wesentlich im betrieblichen Interesse.

Die zwangsweise Dienstverpflichtung der belgischen Arbeitskräfte während des 2. Weltkriegs rechtfertigt keine andere Beurteilung. Die Zwangsverpflichtung aus den besetzten belgischen Gebieten ist nicht dem Beschäftigungsverhältnis zuzurechnen. Die Gefahrenlage, in welche die Arbeitnehmer durch die Zwangsverpflichtung gekommen sind, gehört nicht zu den Risiken, die der Arbeitgeber und damit die gesetzliche Unfallversicherung zu tragen habe. Arbeitspolitische Maßnahmen des Staates, wie sie die Zwangsverpflichtung ausländischer Arbeitskräfte während des 2. Weltkriegs darstellen, bewirken - ohne entsprechende gesetzliche Regelung - für sich allein nicht ohne weiteres eine Ausdehnung des Unfallversicherungsschutzes auf den gesamten Aufenthalt der Beschäftigten.

Auch das Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften vom 13. Juli 1944 - RV 117/44 - bietet keine Grundlage für den geltend gemachten Anspruch.

- 11 -



- 11 -

Die Verunglückte wohnte nicht in einem im betrieblichen Interesse errichteten Lager, sondern bei ihrem Arbeitgeber privat. Das Rundschreiben enthält keine Rechtsnorm, die der erweiternden Auslegung auf Fälle der vorliegenden Art zugänglich ist. Es legt vielmehr den - vom RAM gebilligten - Standpunkt des Verbandes zur Frage der Entschädigung von Lagerunfällen der Ausländer dar, zeigt die Kriterien auf, die für ein im betrieblichen Interesse errichtetes Lager kennzeichnend sein sollen und empfiehlt den Mitgliedsberufsgenossenschaften, die in diesen Lagern - mit Ausnahme der bei eigenwirtschaftlichen Tätigkeiten - eingetretenen Unfälle im Anschluß an die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes zu entschädigen. Durch das Rundschreiben ist somit ein erweiterter Unfallversicherungsschutz nicht bewirkt worden.

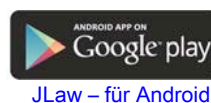
Aus der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung besteht sonach kein Entschädigungsanspruch. Der Senat verkennt nicht, daß nach § 7 Abs. 2 BVG eine Leistungsverpflichtung der deutschen Versorgungsverwaltung daran scheitert, daß die Eltern der Verunglückten (die Mutter bis zu ihrem Tode) nach den Rechtsvorschriften des Königreiches Belgien einen Versorgungsanspruch haben (bzw. gehabt haben) und keine diese Vorschrift ausschließende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht. Ein Entschädigungsanspruch für die Folgen der Zwangsmaßnahmen könnte den belgischen Opfern des nationalsozialistischen Regimes in Fällen der vorliegenden Art nur durch besondere Regelungen eingeräumt werden, etwa durch eine zwischenstaatliche Vereinbarung, wie sie für die Kriegsoffer aus den belgischen Ostkreisen, die zum Dienst in der deutschen Wehrmacht zwangsweise verpflichtet worden sind, mit dem Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien über Kriegsopferversorgung vom 21. September 1962 (BVB1 1964, 63) abgeschlossen worden ist.

Eine Aussetzung des Revisionsverfahrens nach § 114 Abs. 2 SGG war nicht erforderlich. Da Auslegungsfragen des Gemeinschafts-

- 12 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rechts selbst dann nicht gegeben sind, wenn die 3. ZV als Bestandteil der EWG-VO Nr. 3 auf den vorliegenden Fall anzuwenden ist, kommt eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof nach Art. 177 Abs. 1 Buchst. b Abs. 3 des EWG-Vertrages nicht in Betracht (vgl. Urteil vom 16. Dezember 1971 - 2 RU 14/68 -). Ein Anlaß zur Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des in Art. 52 Abs. 2 des Allgemeinen Abkommens genannten Schiedsgerichts besteht schon deswegen nicht, weil dieses nur auf Verlangen eines Vertragsstaats tätig werden kann und ein entsprechender Antrag nicht vorliegt. Das LSG hat mit Recht vorgebracht, daß Ansprüche aus der Unfallversicherung nicht bestehen. Das angefochtene Urteil mußte jedoch insoweit geändert werden, als das LSG die Berufung des Klägers zu 2) als unzulässig verworfen hat. Die Revision war mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß die Berufung hinsichtlich des Elternrentenanspruchs der verstorbenen Ehefrau des Klägers zu 1) als unzulässig verworfen wird.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

